

Beitragsbefreiung geringfügiger Entgelte aus Nebenerwerb Art. 5, Abs. 5 AHVG und Art 8bis AHVV

A Verzichtserklärung des Arbeitgebers

Anrede:
Name und Vorname:
Betriebsart:
Strasse:
PLZ und Ort:

Der unterzeichnende Arbeitgeber wünscht für den nachfolgend aufgeführten Arbeitnehmer das geringfügige Entgelt nicht abzurechnen und erklärt, die Vorschriften gemäss separatem Merkblatt zur Kenntnis genommen zu haben.

Abrechnungsnummer des Arbeitgebers: Ort und Datum: Unterschrift des Arbeitgebers:

B Verzichtserklärung des Arbeitnehmers

Der unterzeichnende Arbeitnehmer wünscht, dass vom geringfügigen Nebenerwerb von Fr. _____ für das Jahr _____ keine Sozialabzüge vorgenommen werden.

Name und Vorname: AHV-Nummer:

Postadresse:

Art der Nebenerwerbstätigkeit:

Sind Sie hauptberuflich selbständig erwerbend? ja nein oder führen Sie hauptberuflich einen Haushalt? ja nein

Wenn nein, Name des Arbeitgebers:

Beträgt Ihr Einkommen aus dem Haupterwerb weniger als Fr. 10'000.- pro Jahr? ja nein

Wenn ja, wie viel pro Kalenderjahr? Fr. _____

Von den Erläuterungen gemäss separatem Merkblatt habe ich Kenntnis genommen und weiss, dass dieser Nebenerwerb bei der Rentenbemessung nicht berücksichtigt wird.

Ort und Datum: Unterschrift des Arbeitnehmers:

C Entscheid der Ausgleichskasse des Kantons Bern

Gemäss den Angaben von Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann auf die Abrechnung dieses geringfügigen Nebenerwerbs verzichtet werden.

Ausgleichskasse des Kantons Bern
Abteilung Beiträge und Zulagen:

Bern,

D Vorgehen

Dieses Formular ist spätestens am Ende des Kalenderjahres bei der AHV-Zweigstelle einzureichen. Nach erfolgter Prüfung durch die Ausgleichskasse des Kantons Bern erhält der Arbeitgeber ein Exemplar zurück, das bei den Buchhaltungsunterlagen aufzubewahren ist. Danke

Merkblatt

für die Beitragsbefreiung geringfügiger Entgelte aus Nebenerwerb

1. Voraussetzungen:

- Das Entgelt für die nebenberufliche Tätigkeit darf beim gleichen Arbeitgeber **Fr. 2'000.-** im Kalenderjahr nicht übersteigen; andernfalls sind die Beiträge auf dem vollen Entgelt zu bezahlen.
- Die nebenberufliche Tätigkeit muss **gleichzeitig** neben einer Hauptbeschäftigung als Arbeitnehmer oder selbständig Erwerbender ausgeübt werden.
- Die Führung eines Familienhaushaltes (Hausfrau) gilt auch als Hauptbeschäftigung. Nebenerwerb kann angenommen werden, wenn der Zeitaufwand für diesen, im Vergleich zur Führung des Familienhaushaltes, nicht erheblich ist.
- Der Arbeitgeber hat in der Buchhaltung für jeden für den Beitragsverzicht in Frage kommenden Arbeitnehmer die ausgerichteten Entgelte auf einem besonderen Blatt (Lohnblatt, Lohnkarte) geeignet aufzuzeichnen. Diese Unterlagen sind für die später Kontrolle durch den Revisor der AHV-Kasse aufzubewahren.

2. Kein Nebenerwerb liegt vor, wenn:

- das Erwerbseinkommen durch mehrere Tätigkeiten erzielt wird, ohne dass eine davon als Haupttätigkeit angesprochen werden kann. Somit ist bei Teiltätigkeiten als Aushilfe (namentlich im Gastwirtschaftsgewerbe und im Hausdienst, Putzfrau, Glätterin, Waschfrau, Tagelöhner usw.), die insgesamt einer erheblichen dauernden Arbeitstätigkeit entsprechen, ein Verzicht nicht möglich, auch wenn die Entlohnung durch den einzelnen Arbeitgeber Fr. 2'000.- nicht übersteigt.
- der Erwerb zwar durch eine Nebentätigkeit erzielt wird, dieser aber einen wesentlichen Teil des gesamten Einkommens bildet, oder für Hausfrauen einen erheblichen Zeitaufwand erfordert.
- der Nebenerwerb vom gleichen Arbeitgeber gewährt wird wie der Haupterwerb.

3. Auswirkungen des Verzichts

Der Verzicht auf die Entrichtung der Beiträge ist freiwillig. Beiträge, auf die verzichtet wurde, können später für die Rentenberechnung nicht mehr berücksichtigt werden. Es ist zu beachten, dass die Beiträge der Ehefrau für die Festsetzung ihrer eigenen Invaliden- und AHV-Rente und der Mutterwaisenrente beigezogen werden. Überdies werden sie bei der Festsetzung der IV- und AHV-Ehepaarrente, sowie der Witwen- und Waisenrenten zu den Beiträgen des Ehemannes gezahlt. Ein Beitragsverzicht kann zu einer niedrigeren Rente führen. Die Auswirkungen können aber nicht vorausberechnet werden.

Personen, die einen Nebenverdienst oder ein Nebenamt ausüben, sind für diese Tätigkeit obligatorisch nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung versichert. Sofern das Entgelt den in Art. 8^{bis} AHVV erwähnten Betrag nicht übersteigt, kann auf die Unfallversicherung speziell für diese Tätigkeit verzichtet werden. Der Verzicht muss beim zuständigen **Versicherer** bzw. bei der Ersatzkasse UVG (Badenerstrasse 694, 8048 Zürich) im voraus schriftlich und mit Zustimmung des Arbeitgebers erklärt werden.

Der Arbeitgeber trägt die Verantwortung dafür, dass fremdsprachige Arbeitnehmer die Erläuterungen und die Verzichtserklärung verstehen.

Weitere Formulare können von der AHV-Zweigstelle, versehen mit ihrem Stempel, bezogen werden.

Bei Bedarf erteilt Ihre AHV-Zweigstelle zusätzliche Auskünfte.